

Gebührenreglement im Abfallwesen der Gemeinde Marthalen vom 23. Januar 1996

Der Gemeinderat, gestützt auf § 45 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) sowie in Anwendung von Art. 10 der Abfallverordnung hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Januar 1996 folgende Gebühren und Modalitäten festgelegt:

Art. 1 Gebührenarten

- 1 Die Entsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Gebühr für Hauskehricht, Sperrgut und Gewerbe-Container (Gebührenmarke bzw. Containerbänderole) sowie einer einheitlichen Grundgebühr.
- 2 Auf dem Gemeindegebiet von Marthalen sind ausschliesslich die Gebührenmarken und Containerbänderolen der Kehrichtorganisation Wyland (KEWY) gültig.

Art. 2 Gebührenmarken

- 1 Für die Entsorgung der Abfallsäcke und von Sperrgut sowie für die Leerung von Containern sind Gebührenmarken bzw. Containerbänderolen zu verwenden. Massgebend sind die Publikationen, Beschlüsse und Weisungen der Kehrichtorganisation Wyland.

Art. 3 Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt bzw. pro Gewerbe einheitlich Fr. 115.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) und wird pro Jahr einmal erhoben.
- 2 Als Gewerbe gelten Gewerbe-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs-, Büro- und Landwirtschaftsbetriebe.
- 3 Der Aufwand für den Betrieb der Sammelstellen, des Häckseldienstes und der Spezialabfahren für die Haushaltungen ist mit der Grundgebühr vollumfänglich gedeckt. Ausserordentliche Aufwendungen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 4 Verkaufsstellen

- 1 Gebührenmarken und Containerbänderolen sind erhältlich bei den Poststellen Ellikon am Rhein und Marthalen sowie beim VOLG-Laden Marthalen.
- 2 Gebührenmarken und Containerbänderolen sind ausserdem in ausgewählten Verkaufsläden und in den Poststellen aller Verbandsgemeinden der Kehrichtorganisation Wyland erhältlich.

Art. 5 Gebührenanpassung

- 1 Die Gebührenmarken und Containerbänderolen sind gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember. Ab Januar sind bei den Verkaufsstellen die neuen Marken und Bänderolen erhältlich. Vorrätige Marken und Bänderolen dürfen noch bis Ende Februar verwendet werden. Anschliessend verlieren sie ihren Wert.

Art. 6 Befestigung der Marken und Bänderolen

- 1 An der Strasse bereitgestellte Kehrichtsäcke, andere Behälter oder Sperrgut müssen entsprechend der Grösse bzw. Gewicht mit gültigen Gebührenmarken gemäss Weisung der Kehrichtorganisation Wyland versehen sein.
- 2 Container ohne Bänderolen dürfen für die Leerung nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.
- 3 Container mit Bänderolen können mit Kehricht ohne Gebührenkleber nach den Weisungen der Kehrichtorganisation Wyland gefüllt werden.
- 4 Die Containerbänderolen sind so anzubringen, dass sie vom Abfuhrpersonal leicht entfernt werden können bzw. beim Leeren des Containers zerrissen werden.
- 5 Ohne Gebührenmarken/-bänderolen bereitgestellte Abfallsäcke, Sperrgüter oder Gewerbecontainer werden nicht entsorgt.

Art. 7 Verrechnung der Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühren werden gemäss Art. 11 Abs. 5 der Abfallverordnung dem Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung belastet.

Art. 8 Inkrafttreten

- 1 Dieses Gebührenreglement tritt per 1. April 1996 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:

Erich Wipf

Martin Lee

Marthalen, 23. Januar 1996